

TERPITZ BAST RONNEBERGER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Stadt Schöneck/Vogtl.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

TERPITZ BAST RONNEBERGER

vorgelegt von

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Liebknecht-Straße 14
04107 Leipzig

Telefon +49 (3 41) 71 0 777 0
Telefax +49 (3 41) 71 0 777 29

E-Mail: info@terpitz-bast-ronneberger.com
Internet: www.terpitz-bast-ronneberger.com

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSAUFTRAG	4
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
	2.1.1 Lage der Stadt Schöneck/Vogtl.	5
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	7
	2.2 Feststellungen über Beanstandungen	8
	2.2.1 Beanstandungen in der Rechnungslegung	8
	2.2.2 Sonstige Beanstandungen	8
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
	3.1 Gegenstand der Prüfung	9
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	9
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	4.1.2 Jahresabschluss	12
	4.1.3 Rechenschaftsbericht	13
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
5.	EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES	17
	5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018	17
	5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2018	17
6.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	19
7.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	22

1. PRÜFUNGSauftrag

Der Stadtrat der

Stadt Schöneck/Vogtl.

nachfolgend auch Stadt genannt, wählte uns gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO am 27. Juni 2022 zum örtlichen Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Ausgehend davon beauftragte uns die Bürgermeisterin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt entsprechend § 104 (1) SächsGemO zu prüfen.

Mit der Neufassung der SächsGemO zum 20. Februar 2022 haben Kommunen gemäß § 88 Abs. 5 das Wahlrecht, für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Von diesem Wahlrecht hat die Stadt mit dem Stadtratsbeschluss vom 30. Mai 2022 Gebrauch gemacht. Die Bestandteile sind nicht Teil der Prüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH in der Fassung vom 1. September 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an die Stadt Schöneck gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage der Stadt Schöneck/Vogtl.

Die Stadt hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet.

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, treffen wir folgende Aussagen zur Beurteilung der Lage der Stadt:

Der Stadtrat hat die Haushaltssatzung 2018 am 15. Mai 2018 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 23. Mai 2018 vorgelegt. Das Landratsamt Vogtlandkreis bestätigte die Haushaltssatzung am 19. Juni 2018.

In der Ergebnisrechnung 2018 wird ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 30 TEUR ausgewiesen. Im fortgeschriebenen Haushalt 2018 waren -331 TEUR veranschlagt.

Die positive Abweichung zum fortgeschriebenen Planansatz ist im Wesentlichen auf höhere Erträge innerhalb der Steuern und ähnliche Abgaben (+129 TEUR) – speziell der Erträge aus Gewerbesteuer (+107 TEUR) – zurückzuführen. Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen ca. 170 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Maßgebend sind dabei die Erträge aus der Fortschreibung der Finanzanlagen mittels Eigenkapitalspiegelermethode (+140 TEUR).

Mindererträge betreffen die Zuwendungen und Umlagen, speziell die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Verbänden (-275 TEUR). Hierbei handelt es sich um geplante Zuschüsse zur Sanierung der Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“, die aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Maßnahmen nicht im Haushaltsjahr ausbezahlt wurden.

Minderaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, speziell die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-318 TEUR, betrifft ebenfalls Kita „Sonnenwirbel“) sowie die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (-94 TEUR, betrifft ein Marketingprojekt, welches in 2018 starten sollte).

Es wird ein positives Sonderergebnis in Höhe von 93 TEUR erzielt, was im Wesentlichen auf Grundstücksverkäufe zurückzuführen ist.

Das Gesamtergebnis liegt bei 123 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: -331 TEUR).

Die Stadt konnte im Haushaltsjahr 2018 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 469 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 155 TEUR) erzielen. Der Überschuss ist, analog zur Ergebnisrechnung, im Wesentlichen auf höhere Steuereinzahlungen (+147 TEUR) sowie höheren Einzahlungen aus dem Holzverkauf (+144 TEUR) zurückzuführen. Minderauszahlungen betrafen wiederum die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-462 TEUR).

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt 415 TEUR (fortgeschriebener Planansatz: -779 TEUR). Sowohl die Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 1.128 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 2.271 TEUR) als auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit in

Höhe von 714 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 3.051 TEUR) liegen deutlich unter den fortgeschriebenen Planansätzen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -319 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 223 TEUR) und ist auf die planmäßige Tilgung der Kredite zurückzuführen.

Zum 31.12.2018 betrug der Bestand an liquiden Mitteln 1.841 TEUR, zum 31.12.2017 betrug der Bestand 1.405 TEUR. Die liquiden Mittel sind damit zum Stichtag um 436 TEUR gestiegen.

Kreditverbindlichkeiten bestehen zum Stichtag in Höhe von 2.499 TEUR.

Aus dem Jahresabschluss geht hervor, dass sich die Bilanzsumme in 2018 gegenüber dem Vorjahr um ca. 255 TEUR verringert hat.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens beruht hauptsächlich auf den Zugängen sowie den planmäßigen Abschreibungen. Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme ist von 79,3 % auf 77,3 % gesunken. Den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen von 1.668 TEUR stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (ohne Beiträge) in Höhe von 1.166 TEUR gegenüber. Ausgehend davon beträgt die rechnerische Fördermittelquote ca. 69,9 %.

Die Stadt weist zum Bilanzstichtag eine Kapitalposition in Höhe von 15.848 TEUR auf.

Die Anlagenintensität, d.h. der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme der Stadt beträgt 93,5 % (Vj. 94,9 %). Dieser hohe Anteil resultiert hauptsächlich aus dem Sachanlagevermögen, dessen Anteil am Anlagevermögen 82,7 % (Vj. 83,5 %) entspricht. Innerhalb des Sachanlagevermögens haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an solchen mit 52,2 % (Vj. 53,4 %) den größten Anteil.

Für die Stadt ergibt sich ein Anlagendeckungsgrad I von 44,8 % (Vj. 43,5 %). Diese Kennzahl zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch die Kapitalposition gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad II berücksichtigt die Besonderheit von Kommunen, dass wesentliche Teile des Anlagevermögens über Fördermittel finanziert werden. Die Kennzahl gibt das Verhältnis vom Basiskapital zuzüglich Sonderposten zum Anlagevermögen wieder. Der Anlagendeckungsgrad II ist gegenüber dem Vorjahr leicht von 94,9 % auf 96,6 % gestiegen.

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital zur Kapitalposition (inkl. Sonderposten). Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Verschuldungsgrad 10,8 % (Vj. 11,1 %).

Innerhalb der Ergebnisrechnung zeigt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt wurden. Eine vollständige Deckung ist anzustreben. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad beträgt im Haushaltsjahr 100,5 % (Vj. 107,8 %).

Wesentlichen Anteil an den ordentlichen Erträgen haben die Steuererträge mit 34,4 %, sowie die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen bzw. aufgelösten Sonderposten mit 40,1 %.

Maßgebend für die ordentlichen Aufwendungen sind die Personalaufwendungen mit 28,2 % und die planmäßigen Abschreibungen mit 26,1 %.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt, geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Stadt wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Die Stadt hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Eine Beurteilung der positiven Entwicklung sowie möglichen Risiken von besonderer Bedeutung ist uns demzufolge nicht möglich.

2.2 Feststellungen über Beanstandungen

2.2.1 Beanstandungen in der Rechnungslegung

Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung der Straßengrundstücke hat gemäß Anlage 1 zur BewertR-E mit 20 % des Bodenrichtwertes vergleichbarer unbebauter Grundstücke, jedoch mindestens mit 0,10 EUR je Quadratmeter und in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner mit höchstens 5,00 EUR zu erfolgen.

Die Bodenrichtwerte der Stadt lagen zum Stichtag für Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes bei durchschnittlich 29,38 EUR/m² sowie außerhalb bei 0,40 EUR/m². Somit waren je nach Lage 5,00 EUR/m² im Innenbereich und 0,10 EUR/m² im Außenbereich zur ersatzweisen Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens heranzuziehen.

Die Stadt ermittelte für die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens einen Durchschnittswert, welcher sich aus dem Längenanteil der jeweiligen im Innen- bzw. Außenbereich befindlichen Straßen multipliziert mit den Bodenrichtwerten abzüglich eines 80%igen Abschlags ergab. Mit diesem Durchschnittswert wurden alle Grundstücke des Infrastrukturvermögens bewertet.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen die Bildung eines Durchschnittswertes nicht vor.

Ausgehend von den Aussagen der Verantwortlichen führt eine Einzelbewertung der Grundstücke insgesamt nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögenslage der Stadt.

2.2.2 Sonstige Beanstandungen

Kassenprüfung

Bei der Stadtkasse und den Sonderkassen ist jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte keine Kassenprüfung.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKomPrüfVO ist über das Ergebnis der Kassenprüfung nach §§ 15-16 SächsKomPrüfVO der Bürgermeister zu informieren. Gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, dem ein Kassenbestandsausweis beizufügen ist. Bezogen auf die Kassenprüfungen liegen folglich keine Prüfungsberichte vor.

Gesetzliche Frist zur Jahresabschlussaufstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 hat gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

Die gesetzliche Frist wurde nicht eingehalten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Dabei ist zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dazu haben wir die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie den weiteren Mitarbeitern und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben des Jahresabschlusses ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin und der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten
- vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Die Posten des **Anlagevermögens** haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Stichproben der Zugänge geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzposten entsprechend den Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der **Forderungen** sowie der **Verbindlichkeiten** haben wir uns durch analytische und stichprobenartige, aussagebezogene Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur beurteilt.

Die Prüfung des Bestandes an **liquiden Mitteln** und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der Kontennachweise vorgenommen.

Auf das Einholen von Bankbestätigungen wurde auf Basis des IDW PS 302 8.2 Tz. 23 verzichtet. Grundlage hierfür sind die bei der Kreditaufnahme zwingend notwendigen Genehmigungsprozesse durch den Stadtrat (Beschluss Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO) sowie im Anschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung Kreditaufnahmen gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Die **Rückstellungen** wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch eine stichprobenartige Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen.

Die Posten der **Ergebnisrechnung** haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen, Bescheiden bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abgestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch uns geprüfte und unter dem Datum vom 26. Januar 2023 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Fachbedienstete des Finanzwesens der Stadt erteilt. Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 7. August 2023 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis August 2023 durch. Die Prüfung wurde am 7. August 2023 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Stadt eingesetzte Software „IFRSachsen.Ki-Sa“ Version 4.1 wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht um einen Anhang erweitert.

In dem Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2018 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), beachtet worden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2018 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen und die in dem Jahresabschluss ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Hinblick auf die Beurteilung des Jahresabschlusses, auch aufgrund des nicht aufgestellten Anhangs, besonders zu erwähnen:

Geleistete investive Zuwendungen

Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Stadt begründen, besteht gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik ein Wahlrecht diese anzusetzen.

Die Stadt übt das Wahlrecht in der Form aus, dass eine Aktivierung der im Haushaltsjahr geleisteten investiven Zuwendungen und Umlagen innerhalb des Jahresabschlusses erfolgt.

Anlagevermögen

Zur Fortschreibung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr wurden alle Zugänge ab 1. Januar 2013 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Inventarisierungsprogramm erfasst und soweit erforderlich im Anlagevermögen aktiviert. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung mit einbezogen. Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Abschreibungstabelle festgelegt. Gemäß § 44 Abs. 4 SächsKomHVO erfolgt eine monatsgenaue lineare Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Fortschreibung der Beteiligungen erfolgt anhand der Eigenkapitalspiegelmethode.

Vorräte

Vereinnahmte Betriebskostenvorauszahlungen für vermietete Objekte sind gemäß FAQ 5.30 in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Wohnungswirtschaft bis zur Betriebskostenabrechnung als unfertige Leistungen zu behandeln. Die Betriebskostenabrechnung findet Mitte des Folgejahres statt. Entgegen den Vorgaben der FAQ nutzt die Stadt den zeitlichen Verzug der Jahresabschlusserstellung, um die Betriebskostenabrechnung mit in die Wertermittlung einzubeziehen. Somit ergeben sich zum Stichtag keine unfertigen Leistungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten. Ebenfalls sind keine geleisteten Anzahlungen bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik) notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Ergebnisrechnung – Fortschreibung der Finanzanlagen

Die Stadt wendet für die Wertermittlung der Beteiligungen die Eigenkapitalspiegelmethode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 sind innerhalb der Erträge 140 TEUR und innerhalb der Aufwendungen 5 TEUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben. Hinsichtlich dieser Erträge und Aufwendungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese künftig der Stadt zufließen werden bzw. durch die Stadt ausgeglichen werden müssen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Festschreibung des eingriffssicheren Basiskapitals und Ermittlung des verrechnungsfähigen Saldos gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt jedes Jahr ausgeglichen sein. Mit Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 9. März 2018 erfolgte eine Neuregelung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Die Stadt kann gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgleichen. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Das eingriffssichere Basiskapital ergibt sich wie folgt:

Stand des Basiskapitals zum 31.12.2017 in EUR	15.406.957,57
davon 1/3 in EUR	5.135.652,52

Die Ausführungen in der Sächsischen Gemeindeordnung werden innerhalb von § 24 Sächs-KomHVO konkretisiert. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ein Fehlbetrag nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ein negativer Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten. Weiterhin ist laut Satz 2 der Fehlbetrag getrennt nach Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zu ermitteln.

Der verrechnungsfähige Saldo gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ergibt sich aus:

Posten	Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
Abschreibungen auf Alt-Investitionen	-1.650.645,09
Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten (ohne Sammelsonderposten)	1.150.748,77
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	4.793,84
Zuschreibungen (Alt-)Finanzvermögen	139.769,86
Abschreibung (Alt-)Finanzanlagevermögen	-4.823,10
Verrechnungsfähiger Saldo des ordentlichen Ergebnisses	-360.155,72
Aufwendungen aus der Veräußerung von Alt-Investitionen	-57.628,66
Erträge aus Abgang von Alt-Investitionen	151.124,00
Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen VG	-1,00
Verrechnungsfähiger Saldo des Sonderergebnisses	93.494,34
Verrechnungsfähiger Saldo gesamt	-266.661,38

Die Stadt nutzt ihr Wahlrecht und verrechnet den Betrag in Höhe von 267 TEUR mit dem Basiskapital. Ausgehend davon erhöht sich das Gesamtergebnis um den o.g. Betrag und wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

5. EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Am 15. Mai 2018 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck in seiner öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO im Zeitraum vom 23. April bis zum 2. Mai 2018 öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Die Frist wurde nicht eingehalten. Die Vorlage erfolgte am 23. Mai 2018 an das Landratsamt Vogtlandkreis.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 bestätigte das Landratsamt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans für das Jahr 2018.

Der Haushaltsplan wurde gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorschriften nach §§ 74 bis 76 SächsGemO wurden mit Ausnahme der Einreichungsfrist für die Haushaltssatzung 2018 eingehalten.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2018

Der Ansatz des Haushaltsplanes 2018 wurde übertroffen. Der Planansatz des ordentlichen Ergebnisses betrug -327 TEUR. Aufgrund unterjährig angepasster Budgets der privatrechtlichen Leistungsentgelte lag der fortgeschriebene Planansatz des ordentlichen Ergebnisses bei -331 TEUR. Erzielt wurde ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 30 TEUR. Die ordentlichen Erträge liegen ca. 8 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Mehrerträge wurden im Wesentlichen innerhalb der Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 129 TEUR, speziell der Gewerbesteuererträge (+107 TEUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+20 TEUR) erzielt. Weiterhin lagen die privatrechtlichen Leistungsentgelte (+116 TEUR) aufgrund höherer Erträge aus dem Holzverkauf sowie die sonstigen ordentlichen Erträge (+170 TEUR) aufgrund der Erträge aus der Fortschreibung der Finanzanlagen über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Mindererträge betreffen die Zuwendungen und Umlagen, speziell die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Verbänden (-275 TEUR). Hierbei handelt es sich um geplante Zuschüsse zur Sanierung der Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“.

Die ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres lagen ca. 352 TEUR unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Minderaufwendungen sind innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-450 TEUR), speziell der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-318 TEUR) entstanden. Mehraufwendungen entstanden vor allem innerhalb der Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis (+72 TEUR).

Das Sonderergebnis enthält im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 151 TEUR, denen die zu zugehörigen Aufwendungen aus dem Buchwertabgang in Höhe von 58 TEUR entgegenstehen.

Die Finanzrechnung sah einen geplanten (fortgeschriebener Ansatz) Mittelabfluss in Höhe von 295 TEUR vor. Im Haushaltsjahr 2018 erhöhten sich die Finanzmittel zum Stichtag um 435 TEUR.

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** lagen ca. 114 TEUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes. Die Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- höhere Einzahlungen aus Gewerbesteuern (+133 TEUR)
- höhere privatrechtliche Leistungsentgelte (+159 TEUR), im Wesentlichen aus dem Holzverkauf
- geringer Zuwendungen und Umlagen (-260 TEUR, im Wesentlichen für die Instandhaltung der Kita „Sonnenwirbel“)
- geringere Zinsen und ähnliche Einzahlungen (-178 TEUR), speziell Dividendeneinzahlungen

Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** lagen ca. 428 TEUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes. Die Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- geringere Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (-326 TEUR) innerhalb der Sach- und Dienstleistungen. Dies betrifft Instandhaltungsaufwendungen an der Kita „Sonnenwirbel“
- geringere Auszahlungen für besondere Verwaltungs- u. Betriebsauszahlungen (-91 TEUR) innerhalb der Sach- und Dienstleistungen. Dies betrifft ein geplantes Marketingprojekt, welches im Haushaltsjahr umgesetzt werden sollte.

Sowohl die **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von 1.128 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 2.271 TEUR) als auch die **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von 714 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 3.051 TEUR) liegen deutlich unterhalb der jeweiligen fortgeschriebenen Planansätze. Dies ist auf verschobene bzw. nicht durchgeführte Maßnahmen und Investitionen zurückzuführen, für die folglich auch keine Fördermitteleinzahlungen vorlagen. Dies betrifft unter anderem:

- Straßenbeleuchtung Schulweg im Ortsteil Schilbach
- Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes
- Neubau einer Turnhalle am Schulgebäude, Neue Schulstr. 1
- Erwerb von Pistentechnik

Der fortgeschriebene Planansatz sah **Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten** in Höhe von 550 TEUR für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen vor. Die Kreditaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr nicht.

Die **Auszahlungen für die Tilgung von Krediten** erfolgte gemäß Planansatz (Ist-Ergebnis: -319 TEUR; fortgeschr. Planansatz: -327 TEUR).

Der **Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** beträgt -130 TEUR und ist im Wesentlichen auf die Gewährung eines Darlehens an die DLT GmbH in Höhe von 50 TEUR zurückzuführen. Weiterhin werden hier die gezahlten Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge ausgewiesen.

6. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Schöneck zum 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Stadt Schöneck:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Schöneck - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses**
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen des Anhangs ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Aufstellungserleichterungen ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen für den Jahresabschluss

Der Bürgermeister und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöneck vermittelt. Ferner sind der Bürgermeister und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Stadt hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Leipzig, den 7. August 2023

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Prüfungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 7. Augst 2023

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Jahresabschluss und Kommunaler Prüfungsvermerk

7.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 bestehend
aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

7.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

7.2 Auftragsbedingungen

**7.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 bestehend aus
Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung**

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
1. Anlagevermögen		35.376.252,48	36.153.048,01
a) Immaterielle Vermögensgegenstände		2.819,69	4.235,31
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen		66.458,41	66.985,22
c) Sachanlagevermögen		29.243.926,49	30.203.726,35
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		3.386.445,47	3.408.330,37
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		15.276.157,17	16.132.736,10
cc) Infrastrukturvermögen		8.757.828,83	9.391.479,78
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden		5,00	1.535,53
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		19.393,56	19.393,56
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		1.518.139,24	976.559,13
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere		237.244,43	242.562,19
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		48.712,79	31.129,69
d) Finanzanlagevermögen		6.063.047,89	5.878.101,13
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen		1.646.517,87	1.646.517,87
bb) Beteiligungen		4.366.530,02	4.231.583,26
dd) Ausleihungen		50.000,00	0,00
2. Umlaufvermögen		2.475.190,92	1.953.014,29
a) Vorräte		251.615,56	160.848,08
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		279.506,91	266.713,74
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens		103.324,64	120.156,20
d) Liquide Mittel		1.840.743,81	1.405.296,27
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	220,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	220,00
Summe Aktiva		37.851.443,40	38.106.282,30

Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
1. Kapitalposition		15.848.401,68	15.725.251,66
a) Basiskapital		15.140.296,19	15.406.957,57
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	5.135.652,52	0,00
b) Rücklagen		708.105,49	318.294,09
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		600.791,28	304.474,22
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	266.661,38	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		107.314,21	13.819,87
2. Sonderposten		18.323.447,14	18.575.749,88
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		18.087.533,91	18.335.042,81
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge		130.759,00	135.552,84
d) Sonstige Sonderposten		105.154,23	105.154,23
3. Rückstellungen		535.997,23	530.496,45
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		4.888,66	4.888,66
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind		33.516,38	28.015,60
j) Sonstige Rückstellungen		497.592,19	497.592,19
4. Verbindlichkeiten		3.067.722,97	3.180.394,89
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		2.499.135,66	2.817.923,88
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		282.081,37	133.682,34
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		24.768,78	25.684,96
f) Sonstige Verbindlichkeiten		261.737,16	203.103,71
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		75.874,38	94.389,42

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
----------------	---	---

a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	75.874,38	94.389,42
Summe Passiva	37.851.443,40	38.106.282,30

Summe Aktiva	37.851.443,40	38.106.282,30
---------------------	----------------------	----------------------

Summe Passiva	37.851.443,40	38.106.282,30
----------------------	----------------------	----------------------

Saldo	0,00	0,00
--------------	-------------	-------------

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem §46 SächsKomHVO

Übertragene Ansätze für Auszahlungen 1,227 TEUR

Übertragene Ansätze für Aufwendungen 70,2 TEUR

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 18	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 17	01 - 12 / 18			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.291.014,04	2.060.500,00	2.060.500,00	2.189.939,91	129.439,91
	darunter: Grundsteuern A und B	380.852,76	386.300,00	386.300,00	387.829,96	1.529,96
	Gewerbesteuer	947.058,15	650.000,00	650.000,00	756.642,21	106.642,21
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	734.108,15	738.000,00	738.000,00	758.476,43	20.476,43
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	217.913,98	275.300,00	275.300,00	276.021,31	721,31
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.560.623,41	2.785.000,00	2.785.000,00	2.552.553,69	-232.446,31
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	592.856,00	464.000,00	464.000,00	464.337,00	337,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.125,86	72.100,00	72.100,00	72.110,68	10,68
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	1.153.828,47	1.114.500,00	1.114.500,00	1.166.126,90	51.626,90
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	514.184,88	512.350,00	512.350,00	505.442,28	-6.907,72
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	555.006,36	517.600,00	514.321,66	630.261,38	115.939,72
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.105,05	48.500,00	48.500,00	59.752,43	11.252,43
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	190.817,38	353.400,00	353.400,00	173.764,54	-179.635,46
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	260.120,27	85.000,00	85.000,00	255.385,09	170.385,09
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	6.430.871,39	6.362.350,00	6.359.071,66	6.367.099,32	8.027,66
11	Personalaufwendungen	1.634.452,47	1.726.850,00	1.726.850,00	1.787.227,43	60.377,43
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.323.315,11	1.871.700,00	1.871.700,00	1.421.097,99	-450.602,01
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	1.675.631,18	1.600.400,00	1.600.400,00	1.672.873,58	72.473,58
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	63.358,74	73.500,00	73.500,00	55.545,18	-17.954,82
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	984.223,94	1.076.100,00	1.076.100,00	1.108.556,98	32.456,98
	darunter : Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	287.988,00	341.200,00	341.200,00	292.142,48	-49.057,52
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	5.968.969,44	6.689.750,00	6.689.750,00	6.337.443,64	-352.306,36
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	461.901,95	-327.400,00	-330.678,34	29.655,68	360.334,02
20	außerordentliche Erträge	54.586,34	0,00	0,00	151.124,00	151.124,00
21	außerordentliche Aufwendungen	40.766,47	0,00	0,00	57.629,66	57.629,66
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	13.819,87	0,00	0,00	93.494,34	93.494,34
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	475.721,82	-327.400,00	-330.678,34	123.150,02	453.828,36
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 17	01 - 12 / 18		01 - 12 / 18	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	485.900,00	485.900,00	266.661,38	-219.238,62
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./ (Nummer 24 + 25)]	475.721,82	158.500,00	155.221,66	389.811,40	234.589,74

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	-296.317,06
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	-266.661,38
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	-93.494,34
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2018

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 18	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 17	01 - 12 / 18			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.295.551,08	2.060.500,00	2.060.500,00	2.207.264,64	146.764,64
	darunter: Grundsteuern A und B	379.235,61	386.300,00	386.300,00	388.190,87	1.890,87
	Gewerbesteuer	955.850,92	650.000,00	650.000,00	783.015,70	133.015,70
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	737.501,87	738.000,00	738.000,00	758.444,39	20.444,39
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	211.867,68	275.300,00	275.300,00	266.805,68	-8.494,32
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.473.068,01	1.670.500,00	1.670.500,00	1.410.153,69	-260.346,31
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	573.088,00	464.000,00	464.000,00	464.337,00	337,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.125,86	72.100,00	72.100,00	72.110,68	10,68
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	521.373,04	512.350,00	512.350,00	496.754,30	-15.595,70
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	567.949,54	517.600,00	514.321,66	672.941,01	158.619,35
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.657,57	48.500,00	48.500,00	44.548,31	-3.951,69
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	189.856,85	353.400,00	353.400,00	175.283,44	-178.116,56
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.448,67	85.000,00	85.000,00	123.997,30	38.997,30
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	5.260.904,76	5.247.850,00	5.244.571,66	5.130.942,69	-113.628,97
10	Personalauszahlungen	1.634.481,89	1.726.850,00	1.726.850,00	1.785.253,07	58.403,07
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.333.308,65	1.871.700,00	1.871.700,00	1.409.542,47	-462.157,53
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	63.358,74	73.500,00	73.500,00	55.184,86	-18.315,14
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	976.547,12	1.076.100,00	1.076.100,00	1.109.608,55	33.508,55
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.187,33	341.200,00	341.200,00	302.246,80	-38.953,20
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	4.275.883,73	5.089.350,00	5.089.350,00	4.661.835,75	-427.514,25
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	985.021,03	158.500,00	155.221,66	469.106,94	313.885,28
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	497.838,86	1.176.200,00	2.074.500,00	976.262,71	-1.098.237,29
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	51.918,00	197.000,00	197.000,00	151.124,00	-45.876,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	3.797,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	554.553,86	1.373.200,00	2.271.500,00	1.128.386,71	-1.143.113,29
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	78.179,87	63.000,00	73.000,00	37.983,07	-35.016,93
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	473.569,43	751.100,00	1.985.100,00	148.115,45	-1.836.984,55
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	23.477,85	797.400,00	962.400,00	518.972,66	-443.427,34
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-8.635,44	30.000,00	30.000,00	8.604,88	-21.395,12
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	566.591,71	1.641.500,00	3.050.500,00	713.676,06	-2.336.823,94

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2018

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 18	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 17	01 - 12 / 18			
		EUR				
		1	2	3	4	5
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-12.037,85	-268.300,00	-779.000,00	414.710,65	1.193.710,65
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	972.983,18	-109.800,00	-623.778,34	883.817,59	1.507.595,93
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	550.000,00	0,00	-550.000,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	308.641,36	327.200,00	327.200,00	318.788,22	-8.411,78
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)]	-308.641,36	-327.200,00	222.800,00	-318.788,22	-541.588,22
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	664.341,82	-437.000,00	-400.978,34	565.029,37	966.007,71
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	243.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	58.000,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	103.422,14			120.665,60	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	110.627,85			200.247,43	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)]	177.794,29			-129.581,83	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	842.136,11			435.447,54	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		1.532.600,00	1.532.600,00		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		1.426.800,00	1.426.800,00		
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]		105.800,00	105.800,00		
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	842.136,11	-331.200,00	-295.178,34	435.447,54	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	563.160,16	1.405.296,27	1.405.296,27	1.405.296,27	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	1.405.296,27	1.074.096,27	1.110.117,93	1.840.743,81	
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kredittilg. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften einschl. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeinde-ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

7.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Stadt Schöneck:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Schöneck - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses**
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen des Anhangs ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Aufstellungserleichterungen ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen für den Jahresabschluss

Der Bürgermeister und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöneck vermittelt. Ferner sind der Bürgermeister und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Stadt hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Leipzig, den 7. August 2023

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7.2 Auftragsbedingungen

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

TERPITZ BAST RONNEBERGER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stand: 1. September 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigelegten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Gesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dementsprechend wird die Gesellschaft die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Gesellschaft wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Gesellschaft in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Gesellschaft, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Gesellschaft die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Gesellschaft jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren

und der Gesellschaft gegenüber in der Vollständigkeitsklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Gesellschaft im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Gesellschaft für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Gesellschaft einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Gesellschaft vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Dispositionen auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Gesellschaft dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Gesellschaft rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt sind. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Gesellschaft sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Gesellschaft auf elektronischem Wege übersandten Dokumente, ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Gesellschaft berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Gesellschaft verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der Gesellschaft von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Gesellschaft verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Gesellschaft gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Gesellschaft im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Gesellschaft mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.